

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 359/13 B

L 14 R 1026/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 568/10 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2014 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung streiten die Beteiligten um die Höhe des auf die Witwenrente anzurechnenden Einkommens der Klägerin aus selbstständiger Tätigkeit für den Zeitraum vom 1.7.2006 bis 31.12.2006.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.7.2013 hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 18.12.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage, ob
"für die Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenleistungen das Entstehungsprinzip und nicht das Zuflussprinzip anzuwenden"
sei.
- 7 Hierzu trägt sie vor, dass die Beklagte es im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens abgelehnt habe (durch Bescheid vom 29.1.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.7.2010), den Bescheid vom 14.12.2006 über die Neuberechnung ihrer Witwenrente im Zeitraum vom 1.7.2006 bis 31.12.2006 aufzuheben. Die Beklagte sei ihrem Vortrag nicht gefolgt,



dass ein um 15 400 Euro verringertes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit für das Jahr 2005 bei der Einkommensanrechnung zugrunde zu legen sei (anstelle von bisher 40 921,00 Euro). Der geltend gemacht Minderungsbetrag beruhe "auf Honorarnachzahlungen für die Jahre 2000 bis 2004, die ihr (zufällig) im Jahr 2005 i.H.v. 15.400,00 Euro zugeflossen seien" (*S 8 der Beschwerdebegründung*). Ausweislich des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2005 seien diese Einnahmen als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs 2 EStG ausgewiesen und schon deshalb nicht als auf die Witwenrente anzurechnendes Einkommen iS von § 97 SGB VI zu berücksichtigen gewesen (*Beschwerdebegründung aaO*). Zudem seien die Honorarzahlgungen kein rentenschädlicher Hinzuverdienst, weil sie vor dem Zeitpunkt des Beginns der Witwenrente (Tod des Versicherten am 1.5.2005) entstanden seien; insofern komme es hier nicht auf den Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens an. Durch die unzutreffende Einkommensanrechnung liege auch eine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG vor. Gegenüber nicht selbstständigen Arbeitnehmern werde sie ungleich behandelt, weil bei letzteren der Zeitpunkt des Zuflusses des Gehalts bzw des Lohnes für die Einkommensanrechnung relevant sei.

- 8 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Auch wenn sie behauptet, dass sich die Antwort auf die Frage nicht unmittelbar aus dem Gesetz herleiten ließe, hat sie versäumt, sich mit dem Normgefüge von §§ 18a bis 18e SGB IV (Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes), auf das § 97 Abs 1 S 1 SGB VI verweist, näher auseinanderzusetzen. Daher bleibt unklar, welche konkrete Norm sie im angestrebten Revisionsverfahren zur Überprüfung stellt. Zudem hat sie auch den Klärungsbedarf anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht hinreichend dargelegt. Zwar trägt sie vor, dass das Senatsurteil vom 10.7.2012 (*B 13 R 81/11 R - Juris*) und die zur Grundsicherung (SGB II) ergangenen Urteile des BSG nicht einschlägig seien (*S 12 der Beschwerdebegründung*). An anderer Stelle bezieht sie sich jedoch für ihre Rechtsansicht auf Rechtsprechung des BSG (*vom 14.7.2004 - B 12 KR 1/04 R - BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2*). Danach sei bei der "sozialversicherungsrechtliche(n) Erheblichkeit von Einkommen auf das Entstehungsprinzip und nicht auf das Zuflussprinzip" abzustellen (*S 8 der Beschwerdebegründung*). Aus welchem Grund dann noch höchstrichterlicher Klärungsbedarf bestehen sollte, begründet die Klägerin nicht. Ebenso wenig setzt sie sich mit der Entscheidung des BSG vom 16.5.2001 zur Bestimmung des für die Anrechnung auf Hinterbliebenenrenten maßgeblichen Erwerbseinkommens auseinander (*vgl BSGE 88, 117, 118 ff = SozR 3-2600 § 97 Nr 4 S 21 ff*).
- 9 Schließlich fehlt es aber auch an ausreichender Darlegung zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Hierfür reicht es nicht aus, lediglich vorzutragen, dass es in dem vorliegenden Rechtsstreit entscheidend darauf ankomme, ob für die Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenleistungen das Entstehungsprinzip oder das Zuflussprinzip gelte, weil bei Bejahung des Entstehungsprinzips das Klagebegehren der Klägerin gerechtfertigt wäre (*S 15 der Beschwerdebegründung*).



- 10 Denn die Klägerin hat versäumt, die Entscheidung des Berufungsgerichts und deren Inhalt in der Beschwerdebegründung darzulegen. Es fehlt die Wiedergabe jeglicher Tatsachenfeststellungen wie auch der Entscheidungsgründe des LSG. Wenn die Klägerin aber der Ansicht ist, dass die Honorarzahlen aus den Vorjahren - wie oben wiedergegeben - aus unterschiedlichen Gründen nicht auf ihre Witwenrente anzurechnen seien, dann hätte es an Darlegung bedurft, welcher Argumentation das LSG gefolgt bzw nicht gefolgt ist, bzw mit welcher Argumentation das LSG den Rechtsstreit entschieden hat. Daran fehlt es hier völlig. Daher ist dem Senat eine Überprüfung, ob die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein kann, verwehrt.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

